Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel der Planung 1

2. Verfahrensablauf 1

3. Umweltbelange 3

3.1 Berücksichtigung der Umweltbelange 3

3.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB 4

3.3 Öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB 10

4. Planungsalternativen 13

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Störnstein verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan der festgestellt und mit seiner Bekanntmachung genehmigt wurde.

Die Gemeinde Störnstein beabsichtigt die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie – im Sinne von § 11 BauNVO.

Konkreter Anlass hierfür ist der Antrag auf Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf den Flurstücken 247 und 249, Gemarkung und Gemeinde Störnstein, durch die ENMAG Verwaltungs GmbH, Gabelsbergerstraße 5, 92637 Weiden.

Die anstehende Ausweisung der Freiflächen - Photovoltaikanlagen erfordert für die Planungslagen die Abänderung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Änderung der aktuell dargestellten Gebietsnutzungen in „Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie (Photovoltaik), beabsichtigt die Gemeinde Störnstein dem allgemein bestehenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und damit der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz Rechnung zu tragen und berücksichtigt zudem das Erfordernis der Raumordnung, Erneuerbare Energien einschließlich der Sonnenenergienutzung verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Dem Ausbau erneuerbarer Energien wird ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen und sie dient dem Erhalt der öffentlichen Sicherheit.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereiche des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

2. Verfahrensablauf

Änderungsbeschluss

Die Gemeinde Störnstein hat in der Sitzung vom 12.12.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr.4 in der Fassung vom 20.02.2024 hat in der Zeit vom 11.03.2024 bis 12.04.2024 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr.4 in der Fassung vom 20.02.2024 hat in der Zeit vom 11.03.2024 bis 12.04.2024 stattgefunden.

In der Sitzung des Gemeinderates am 11.06.2024 wurden die zum Vorentwurf vom 20.02.2024 eingegangenen Stellungnahmen erörtert und abgewogen.

Wie durch den Gemeinderat beschlossen wurden die Abänderungen und Ergänzungen eingearbeitet, der Entwurf in der Fassung vom 11.06.2024 durch den Marktgemeinderat gebilligt und das Verfahren fortgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 4 Abs.2 und 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr.4 in der Fassung vom 11.06.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.08.2024 bis 20.09.2024 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr.4 in der Fassung vom 11.06.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.08.2024 bis 20.09.2024 beteiligt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.11.2024 wurden die zum Entwurf vom 11.06.2024 eingegangenen Stellungnahmen erörtert und abgewogen.

Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Störnstein hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.11.2024 die Flächennutzungsplanänderung Nr.4 in der Fassung vom 12.11.2024 festgestellt.

3. Umweltbelange

3.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 berücksichtigt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB dokumentiert.

Die Umweltprüfung stellt besondere verfahrensrechtliche Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials. Das Ergebnis ist in die Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB einzustellen und dort zu berücksichtigen.

Im Mittelpunkt der Umweltprüfung steht der sog. Umweltbericht, der die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde bildet.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden für die im Flächennutzungsplan neu dargestellten Bauflächen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft, soweit dies auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans sachgerecht ist.

Inhalt der Prüfung waren alle in der Anlage zum Baugesetzbuch aufgeführten Umweltbelange, also insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt auf Ebene des Flächennutzungsplanes.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend dargestellt und sind im Umweltbericht für die einzelnen Flächendarstellungen beschrieben.

Der Umweltbericht ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan enthalten.

3.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 11.03.2024 bis 12.04.2024 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach §4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 11.03.2024 bis 12.04.2024 statt.

Beteiligungen von Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme: 20
davon:

Stellungnahmen ohne Einwendungen:	12
Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken:	8

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Im Rahmen folgender Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden neben Anmerkungen und fachlichen Hinweisen/ -Punkten auch zum Teil maßgebliche Belange zum Planungsstand vorgetragen die die Planung berühren sowie zum Teil im parallelen Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung und weiterführenden Planungen zu behandeln sind.

Im Ergebnis der Erörterung, Abwägung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat Störnstein wurde der Planungsstand einerseits zum Teil ohne Änderung beibehalten bzw. andererseits den Einwendungen mit Änderungen und Ergänzungen bei der weiteren Planung Rechnung getragen.

<u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Tirschenreuth</u>

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Landwirtschaft äußert sich nicht ablehnend gegenüber der vorgelegten Planung, trägt jedoch fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit hierzu vor.

Der Fachbereich Forsten hat keine Einwände, forstliche Belange sind von der Planung nicht berührt.

Im Fazit wird den Belangen des FB Landwirtschaft Rechnung getragen, die Hinweise zum LEP und RP zum Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zunehmenden Flächenkonkurrenz im Zusammenhang mit energetischer Biogasnutzung und den günstigen Erzeugungseigenschaften der betroffenen Böden werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zudem verfügt die Gemeinde über keine (oder nur sehr wenige) vorbelasteten Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Sinne des EEG bzw. des Landesentwicklungsprogramms.

Nach den Hinweisen zu Ausgleichsmaßnahmen wird die Eingriffsbilanzierung von der empfohlenen Vereinfachung (pauschale Bewertung) auf das Bewertungsschema der Biotopwertliste hin angepasst.

Der Gemeinderat beschließt die Planunterlagen entsprechend abzuändern.

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Seitens des Staatlichen Bauamtes, Fachbereich Straßenbau, bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan/ Flächennutzungsplan keine Einwendungen, wenn die vorgetragenen Auflagen bezüglich eines Entschädigungsanspruchs sowie Haftungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Staatsstraße und Blendwirkung für den Verkehr auf der Staatsstraße in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden und/ bzw. in den Bauleitplan aufgenommen werden.

Die Auflagen zielen im Wesentlichen auf das nachfolgende Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung ab, werden durch die Gemeinde Störnstein hier zur Kenntnis genommen und im parallelen Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung konkret behandelt.

Der Gemeinderat beschließt die Planunterlagen ohne Änderung beizubehalten.

Polizeiinspektion Neustadt a.d. Waldnaab

Seitens der Polizeiinspektion Neustadt a.d. Waldnaab bestehen keine Einwände zur Errichtung der PV-Anlage.

Die PI Neustadt hält es jedoch für notwendig per Gutachten eine Blendung des Straßenverkehrs auf der St 2395 auszuschließen.

Dem vorgetragenen Belang ist in den Planungsunterlagen bereits Rechnung getragen.

Der Gemeinderat beschließt die Planunterlagen ohne Änderung beizubehalten.

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden nimmt aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, Wasserversorgung-Wasserschutzgebiete-Heilquellenschutzgebiete, Grundwasser, Abwasser-entsorgung, Lage zu Gewässern-Drainagen-wild abfließendes Wasser, nachsorgender Bodenschutz-Altlasten sowie vorsorgender Bodenschutz

Stellung zum Verfahren und stellt zusammenfassend fest, dass unter Beachtung der genannten Anmerkungen gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

- im Bereich der Bauleitpläne liegen keine beabsichtigten eigenen Planungen oder Maßnahmen des Amtes vor,
- Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete einer Trinkwassergewinnungsanlage sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind nicht berührt, Anschlussmaßnahmen sind nicht geplant,
- die Hinweise beim Antreffen von oberflächennahem Grundwasser werden beachtet im Rahmen der parallelen, verbindlichen Bauleitplanung behandelt,
- Niederschlagswasser wird - wie geplant - breitflächig vor Ort über die bewachsene Bodenzone versickert, Schmutzwasser fällt nicht an,
- die Mitteilung des Amtes, dass von den Planungen keine Gewässerläufe und keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen sind wird zur Kenntnis genommen. Eventuell vorhandene Dränsysteme, die Hinweisen auf eine geschlossene Vegetationsdecke sowie zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser werden beachtet im Rahmen der parallelen, verbindlichen Bauleitplanung behandelt,
- dem Amt sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder Verdachtsflächen bekannt, die Anmerkungen hinsichtlich „tatsächlicher Altlastenfreiheit" sowie möglicher verunreinigter nicht im Altlastenkataster erfasster Flächen werden beachtet und im Rahmen der parallelen, verbindlichen Bauleitplanung behandelt,
- die Vorschläge und Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz werden im Rahmen der parallelen, verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

Der Gemeinderat beschließt die Planunterlagen ohne Änderung beizubehalten.

<u>Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanung</u>

Die Regierung der Oberpfalz nimmt als höhere Landesplanungsbehörde zur Bauleitplanung Stellung und trägt ihren Bewertungsmaßstab der Bauleitplanung hinsichtlich Raumordnung und Landesplanung, insbesondere den genannten Zielen und Grundsätzen des BayLplG und des LEP Bayern aus landesplanerischer Sicht vor und stellt mit dem Prüfungsergebnis abschließend fest, dass die geplante Änderung im Flächennutzungsplan und die Aufstellung

des Bebauungsplans mit den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sind.

Zitat-Auszug:

„Die für die Errichtung vorgesehene Fläche liegt an der Staatsstraße 2395 und wird von einer 20 kV-Leitung überspannt.
Die optische Veränderung der Landschaft und der Blickbeziehungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage übersteigt jedoch die Wirkung der bestehenden Stromleitung.
Auch die Lage an einer Staatsstraße stellt per se noch keinem vorbelasteten Standort dar. Allerdings spricht für die Standortwahl die Einstufung des Landschaftsbildes und der Erholungswirksamkeit im Rahmen der Landschaftsbildbewertung des LfU als „mittel".
Des Weiteren verläuft die Gasleitung Mitterteich-Schwandorf entlang der nordwestlichen Grenze der geplanten Freiflächenanlage.
Somit erfolgt eine Bündelung von Infrastruktureinrichtungen, was dem Grundsatz 7.1.3 „Erhaltung freier Landschaftsbereiche" entspricht.

Da außerdem der Darlegung in der Begründung gefolgt werden kann, dass sich die Anlage durch die topographischen Gegebenheiten sowie die vorgesehene Heckenpflanzung, gut ins Landschaftsbild einfügt, ist keine Prüfung alternativer Standorte notwendig...".

Die Empfehlung zur Steuerung künftiger Vorhaben von Seiten der Gemeinde einen Kriterienkatalog hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erstellen wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Für die Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes sind die zuständigen Fachstellen verfahrensbeteiligt, deren Äußerungen kommt weiterhin besonderes Gewicht zu.

Die Regierung verweist hierzu ferner, dass aufgrund der gesetzlichen Änderungen durch das EEG 2023 die Errichtung der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG 2023 nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse und dient insbesondere der öffentlichen Sicherheit.

Der Gemeinderat beschließt die Planunterlagen ohne Änderung beizubehalten.

<u>Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord</u>

Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord äußert sich nicht ablehnend zum Vorhaben.

Als Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessungsentscheidungen nach BayLplG

trägt der Regionaler Planungsverband vor, das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Nach B III soll die für die Landwirtschaft erhalten und gestärkt werden.

Auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanung, wird diesbezüglich verwiesen.

Zudem kommt den Stellungnahmen der Fachstellen der Landwirtschaft besonderes Gewicht zu, das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten ist verfahrensbeteiligt, hat sich zum Vorentwurf geäußert.

Der Gemeinderat beschließt die Planunterlagen ohne Änderung beizubehalten.

Landratsamtes Neustadt a. d. WN

Das Landratsamtes Neustadt a. d. WN hat die berührten Facheinheiten im eigenen Hause gehört und amtsintern beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Sachgebiete SG42 (Bauamt/ Recht), SG41 (Naturschutz), SG41 (Umweltschutz/ technischer Umweltschutz) und SG45 (Bodenschutz/ staatl. Abfallrecht) beinhalten Hinweise, Mitteilungen und Ergänzungen für die vorgelegte Planung.

Folgende Belange wurden bei der weiteren Planung im Planwerk berücksichtigt und ergänzt:

SG 42 – Bauamt (Recht):

- die erforderlichen Ausgleichsflächen, mit Lage außerhalb des Planungsgebietes, werden in den Unterlagen zum Entwurf konkret ergänzt,
- die Ausführungen unter Punkt 8.6 Alternative Planungsmöglichkeiten werden näher zu erläutert und dahingehend im Planwerk ergänzt.

SG 45 – Bodenschutz/ staatliches Abfallrecht:

Seitens des SG45 wird mitgeteilt, dass im Planungsgebiet keine Altlasten(verdachts)flächen erfasst sind.

Dem Verweis des SG hinsichtlich „tatsächlicher Altlastenfreiheit" sowie möglicher verunreinigter nicht im Altlastenkataster erfasster Flächen ist in der Begründung zum Bebauungsplan (Pkt. 4.8 Bodenschutz sowie 4.9 Altlasten) bereits Rechnung getragen,

Die Fachstelle hat zu den vorgelegten Planunterlagen keine weiteren Anmerkungen.

SG 41 – Umweltschutz/ technischer Umweltschutz:

Aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes (SG41) besteht aus fachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis zur vorliegenden Planung.

Gleichwohl wird eine Bescheinigung eines geeigneten Fachbüros, dass durch das geplante Vorhaben keine unzulässigen Blendwirkungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung (Neustadt Ost) hervorgerufen werden, für erforderlich gehalten.

Im Fazit wird den vorgetragenen Belangen des Technischen Umweltschutzes Rechnung getragen und die Planungslage dahingehend gutachterlich geprüft sowie in den Planunterlagen entsprechend ergänzt.

SG 41 – Naturschutz:

Grundsätzlich besteht aus Sicht des Naturschutzes Einverständnis mit der Errichtung einer PV-Anlage auf den dargestellten Flächen.

Es kann jedoch derzeit keine Zustimmung zu den Plänen erfolgen, da die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind.

Das betrifft vor allem den Artenschutzbeitrag.

Der geforderte Artenschutzbeitrag wird erarbeitet und Bestandteil der Planunterlagen.

Die sich aus der saP ergebenden Ausgleichsflächen werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt.

Der Gemeinderat beschließt die Planunterlagen entsprechend abzuändern.

<u>TenneT TSO GmbH</u>

Im Bereich des Planungsgebietes sind keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden, die Belange der Tenne T TSO GmbH durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen, mit Lage außerhalb des Planungsgebietes, werden in den Unterlagen zum Entwurf konkret ergänzt.

Der Gemeinderat beschließt die Planunterlagen entsprechend abzuändern.

Der Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung Nr.4 in der Fassung vom 20.02.2024 wurde daraufhin abgeändert.

3.3 Öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 20.08.2024 bis 20.09.2024 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach §4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 20.08.2024 bis 20.09.2024 statt.

Beteiligungen von Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme: 12
davon:
- Stellungnahmen ohne Einwendungen: 7
- Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken: 5

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Im Rahmen der Beteiligungen wurden sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen sowie Hinweise vorgetragen, die zur Kenntnis genommen und beachtet, sowie zum Teil im parallelen Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung und weiterführenden Planungen zu behandeln sind.

Zum Teil wurde auf die Gültigkeit der bereits in vorlaufenden Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen verwiesen, ohne darüber hinaus neue Gesichtspunkte, Einwände, Anregungen oder Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung Nr.4 vorzutragen.

ALE Oberpfalz, Tirschenreuth

Das Amt verweist auf das zum Ende 2023 angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Störnstein 3".

Die Flurstücke 247 und 249 der Gemarkung Störnstein sind am v. g. Flurneuordnungsverfahren „Störnstein 3" beteiligt, das Flurstück 257 liegt außerhalb des Verfahrensgebietes.

Von der Ausweisung als Freiflächen-Photovoltaik-Standort ist derzeit keine Beeinträchtigung des Flurneuordnungsverfahrens zu erwarten.

Der Gemeinderat beschließt die Planunterlagen ohne Änderung beizubehalten.

AELF-TW, 95643 Tirschenreuth

Das Amt verweist auf seine Stellungnahme vom 05.04.2024 Az. L2S-4611-57-1,

im Rahmen der Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB durch den Gemeinderat bereits behandelt und abgewogen, die Planung wie beschlossen ergänzt wurde.

Die ergänzende Mitteilung des Amtes zur externe Ausgleichsfläche Flurstück 257 zur Kalkung der Flächen entspricht nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt nicht den Anforderungen, um das Zielbiotop (extensives Grünland) zu erreichen. Insofern kann eine Kalkung der Ausgleichsfläche nicht in die Festsetzungen übernommen werden.

Der Gemeinderat beschließt die Planunterlagen ohne Änderung beizubehalten.

Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanung

Der Regierung der Oberpfalz äußert keine Bedenken, begrüßt die in den Planunterlagen ergänzte ausführlichere Auseinandersetzung ob alternative, vorbelastete Standorte zur Verfügung gestanden hätten.

Der digitalen Übermittlung der Endausfertigung des Bebauungsplanes mit Verfahrensvermerken und Begründung zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RIS) wird Rechnung getragen, die Bitte an die Gemeinde/ Verwaltungsgemeinschaft weitergegeben.

Der Gemeinderat beschließt die Planunterlagen ohne Änderung beizubehalten.

Landratsamtes Neustadt a. d. WN

Das Landratsamtes Neustadt a. d. WN hat die berührten Facheinheiten im eigenen Hause gehört und amtsintern beteiligt.

Die eingegangenen Beteiligungen der SG42 (Bauamt/ Recht), SG44 (Bauordnung/ technisch) und Abt. 6 (Gesundheitswesen) äußern keine Einwände oder Bedenken.

Die eingegangenen Beteiligungen der SG41 (Naturschutz), SG41 (Umweltschutz/ technischer Umweltschutz) und SG45 (Bodenschutz/ staatl. Abfallrecht) beinhalten Hinweise, Mitteilungen und Ergänzungen für die vorgelegte Planung.

Folgende Belange wurden bei der weiteren Planung im Planwerk berücksichtigt und ergänzt:

SG 45 – Bodenschutz/ staatliches Abfallrecht:

Seitens des SG45 wird mitgeteilt, dass im Planungsgebiet keine Altlasten(verdachts)flächen erfasst sind.

Dem Verweis des SG hinsichtlich „tatsächlicher Altlastenfreiheit" sowie möglicher verunreinigter nicht im Altlastenkataster erfasster Flächen wurde im

Rahmen der Beteiligung nach §4 Abs.1BauGB durch den Gemeinderat bereits behandelt und abgewogen, weitere neue Anregungen oder Mitteilungen hierzu nicht weiter vorzugetragen.

Die weiterführend vorgeschlagenen zusätzlichen Einfügungen und Hinweise zu planungsrechtlichen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Flächennutzungsplanung.

Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung konkret behandelt.

Ergänzungen / Änderungen: ohne

SG 41 – Umweltschutz/ technischer Umweltschutz:

Aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes (SG41) besteht aus fachlicher Sicht nach wie vor grundsätzlich Einverständnis zur vorliegenden Planung.

Das SG41 Technischer Umweltschutzes nimmt Bezug auf seine Stellungnahme vom 15.04.2024, die im Rahmen der Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB durch den Gemeinderat bereits behandelt und abgewogen wurde.

Hinsichtlich nicht auszuschließender störender Lichtreflexionen sowie ggf. möglicher Blendwirkung an der nächstgelegenen Wohnbebauung (Neustadt Ost) wurde durch die Firma DGS Landesverband Berlin Brandenburg e.V., Erich-Steinfurth-Str. 8, 10243 Berling die Planungslage gutachterlich geprüft und eine Stellungnahme erstellt, deren Ergebnisse in den Entwurf vom 11.06.2024 zur Bebauungsplanung übernommen wurden, letztlich damit Bestandteil der Satzung sind.

Ergänzungen / Änderungen: ohne

SG 41 – Naturschutz:

Das Sachgebiet 41 – untere Naturschutzbehörde – teilt in obiger Angelegenheit mit, dass bereits mit Stellungnahme AZ: 41-173/40 fl/ 320-2024 vom 11.04.2024 von Seiten des Naturschutzes das grundsätzliche Einverständnis mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Störnstein signalisiert wurde.

Es wurden jedoch Unterlagen zum Artenschutz nachgefordert sowie weitere Hinweise formuliert, die im Wesentlichen nicht Gegenstand der vorbereitenden Flächennutzungsplanung sind. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung konkret behandelt.

Der redaktionelle Hinweis zur Streichung „noch zu bestimmende Ausgleichsfläche“ wird in den Planunterlagen vollzogen.

Der Gemeinderat beschließt die Planunterlagen entsprechend anzupassen.

BUND Naturschutz in Bayern e.V., Weiden

Der BUND Naturschutz Bayern e.V. hat keine grundsätzlichen Einwendungen, trägt allerdings noch Anregungen zur maschinellen Pflege sowie zum „Neustädter" Weißstorch vor.

Zur maschinellen Pflege wird auf die Beschlusslage des Gemeinderates zum Vorentwurf Bebauungsplan verwiesen. Weitere neue Anregungen sind hierzu nicht vorzugetragen.

Die Belange zu Nahrungsflächen des Weißstorches wurden erörtert.

Für die Änderungsflächen in der bisher intensiv ackerwirtschaftlich genutzten Hanglage und den Vorbelastungen mit der nahen höhenfrei angrenzenden Straßenkreuzung Staatsstraße 2395 – Rastenhofer Straße sowie der im Gebiet verlaufenden Ferngasversorgungsleitung sowie angrenzenden 20 kV-Freileitung zeigen sich als Nahrungsflächen eher nicht gegeben.

Auenbereiche an der Floß (südlich von Störnstein) oder der Waldnaab (westlich von Neustadt a.d.W.) oder die Teichanlagen (z.B. an der Haidmühle (Altenstadt) oder die Teichanlagen östlich von Störnstein (oberhalb des Sportplatzes des SV Störnstein) bieten hier weitaus bessere Nahrungshabitate.

Der Gemeinderat beschließt die Planunterlagen ohne Änderung beizubehalten.

Der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung Nr.4 in der Fassung vom 11.06.2024 wurde daraufhin ergänzt.

Im Ergebnis der Erörterung, Abwägung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat Störnstein war eine erneute Auslegung der Planunterlagen daraufhin nicht erforderlich.

Der Feststellungsbeschluss wurde am 12.11.2024 gefasst.

4. Planungsalternativen

Im Umweltbericht wird aufgezeigt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie die Eingriffserheblichkeiten durch die Änderung durchwegs gering zu erwarten sind.

Mit der Standortwahl unmittelbar im Bereich verschiedener Infrastruktureinrichtungen i. V. mit der Einstufung des Landschaftsbildes und der Erholungswirksamkeit im Rahmen der Landschaftsbildbewertung des LfU als „mittel", ist seitens der Regierung der Oberpfalz keine Prüfung alternativer Standorte notwendig.

Unabhängig davon wurden im Rahmen der FNP-Änderung alternative Planungsmöglichkeiten (nach dem LEP sollen PV-Freiflächen zuerst auf vorbelasteten Flächen errichtet werden) untersucht und dargestellt.

Unter Verweis auf das aktuelle Schreiben der Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen" vom 10.12.2021 z.B.: zählen hierzu folgende verbleibende Standortflächen im Gemeindegebiet:

	Flächenkulisse / Lage / Bewertung
A	Konversionsflächen – nicht vorhanden
B	Siedlungsbrachen – nicht vorhanden
C	Deponieflächen /Rohstoff– Abbaugebietsflächen – nicht vorhanden
D	Flächen im Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten – nicht vorhanden
E	**Flächen entlang größerer Verkehrstrassen – vorhanden** Bahntrasse Hof – Regensburg - München nicht verfügbar – da Lage im amtlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, sowie Wald- und Wasserflächen
F	**Flächen nahe Hochspannungsleitungen - vorhanden**

Fazit:

Projektlagen als geeignete Standorte zu (A) – (D) sind nicht vorhanden.

Die Flächenkulissen zu (E) entlang größerer Verkehrstrassen (Bahnstrecke) sowie zu (F) entlang größerer Infrastruktur- Einrichtungen (Hochspannungsleitungen) stehen aufgrund ihrer Lage im amtlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiet sowie der aktuellen Nutzungen (Wald- und nahe Wasserflächen) und der lediglich nur kleinteiligen Flächengrößen mit ihrer unterschiedlichen Bewirtschaftung als verbleibenden Restflächen nicht zur Verfügung.

Einen geeigneten Standort stellt derzeit die vorgesehene Solarparkfläche Störnsteiner Spange mit vergleichsweise geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter, einer gewissen infrastrukturellen Vorbelastung ohne besondere landschaftliche Eigenart und wesentliche Fernwirkung, dar.

Insofern zeigen sich aktuell keine mehr geeigneteren Planungsalternativen im Gemeindegebiet der Gemeinde Störnstein.

Gemeinde Störnstein
Störnstein, 20.12.2024
.
Ludwig, Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE STÖRNSTEIN